

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-206

Datum: 21.09.2018

Beschlussvorlage

Abschaffung der beschließenden Ausschüsse gemäß § 39 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.10.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der beschließenden Ausschüsse
 - a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b. Bau- und Umweltausschuss
 - c. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)
2. Als beratende Ausschüsse werden bestellt:
 - a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b. Bau- und Umweltausschuss
 - c. Werksausschuss
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung sowie die Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach entsprechend zu ändern.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Gemeinderates.

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und in der Hauptsatzung verankert, dass vier beschließende Ausschüsse gebildet werden:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss
3. Umlegungsausschuss
4. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)

In den beschließenden Ausschüssen werden nicht nur die vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben behandelt; gemäß der Hauptsatzung sollen auch Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Eine Vorberatung war immer nichtöffentlich vorgesehen, nach Änderung der Gemeindeordnung im Dezember 2015 kann eine Vorberatung auch öffentlich erfolgen.

Um die Effektivität der Gremienarbeit zu steigern, eine größtmögliche Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen und somit noch mehr Bürgernähe zu schaffen, schlägt die Verwaltung die Abschaffung der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Werksausschuss) vor.

Lediglich der Umlegungsausschuss soll weiterhin nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat als beschließender Ausschuss gebildet werden, da die Stadt Eberbach die gesetzliche Umlegung nach den Vorschriften der §§ 45 ff. BauGB durchführt und nicht von der Befugnis auf Übertragung Gebrauch macht.

Die Hauptsatzung ist das Verfassungsstatut der Gemeinde. Durch sie wird das in der Gemeindeordnung (GemO) geordnete Verfassungsrecht durch spezielle örtliche Regelungen ergänzt. Da die Hauptsatzung für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung von grundlegender Bedeutung ist, kann die Änderung nur durch eine qualifizierte Mehrheit beschlossen werden, d. h. es ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (= 12 Stimmen).

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats am 27.10.2016 geändert.

Mit entsprechender Änderung der Hauptsatzung würden alle Vorlagen der Verwaltung ohne Vorberatung in einem Ausschuss direkt im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Der Sitzungskalender müsste dergestalt geändert werden, dass die Sitzungstermine der beschließenden Ausschüsse entfallen, jedoch zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat eingeplant werden.

Die Verwaltung sieht mit dieser Änderung folgende Vor-/Nachteile.

Vorteile	Nachteile
Entscheidungen können sofort im Gemeinderat mit allen Stadträtinnen und Stadträten behandelt werden. Informationen aus den Ausschusssitzungen müssen nicht an die anderen Fraktionsmitglieder, die nicht in der jeweiligen Ausschusssitzung dabei waren, transportiert werden.	Alle Beschlüsse müssen direkt im Gemeinderat herbeigeführt werden. Die Möglichkeit der Zuständigkeitsverweisung auf einen beschließenden Ausschuss wird nicht wahrgenommen. Eine Entlastung des Gemeinderats entfällt.
Alle Vorlagen werden in öffentlicher Sitzung behandelt, sofern § 35 GemO eine nichtöffentliche Behandlung nicht zwingend vorschreibt. Somit erfolgt eine größtmögliche Transparenz der Entscheidungen mit allen Beratungen zum Thema	Frühe öffentliche Diskussionen führen evtl. dazu, dass eine tiefreichende Erörterung eines komplexen Themas verhindert wird und die Gremienmitglieder unter Druck setzt.

<p>Beschlüsse können bei geringem Beratungsbedarf evtl. schneller herbeigeführt werden, da zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat eingeladen werden.</p>	<p>Inhaltliche Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, führen evtl. dazu, dass die Vorlage vertagt werden muss und kein Beschluss gefasst werden kann. Derzeit werden in Ausschusssitzungen aufkommende Fragen bis zur Gemeinderatssitzung beantwortet. Zusätzlich zu den Gemeinderatssitzungen werden wahrscheinlich weitere Termine anfallen (Infoveranstaltungen, Klausurtagungen, Sondertermine), wenn schwierige Themen einer intensiven Beratung bedürfen.</p>
<p>Es erfolgt eine Kosteneinsparung, da zwar Sitzungsgeld für zwei Gemeinderatssitzungen zu zahlen ist, das Sitzungsgeld für die monatlich stattfindenden drei Ausschusssitzungen jedoch entfällt; auch im Hinblick auf die beratenden Mitglieder (acht beratende Mitglieder pro Ausschuss)</p> <p>Sitzungsgeld pro Monat:</p> <p>GR: 22 x 25 = 550 € Ausschuss: 3x (11x25)+3x (8x25) = 1.425 € Gesamt: = 1.975 €</p> <p>Hinweis: beratende Ausschüsse (Ausführungen siehe unten)</p>	<p>Es besteht für alle Gremienmitglieder eine Anwesenheitspflicht bei voraussichtlich zwei Gemeinderatssitzungen pro Monat. Vertretungsmöglichkeiten wie bei Ausschusssitzungen entfallen. Die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder entfällt (nur noch im Einzelfall möglich)</p> <p>Sitzungsgeld pro Monat:</p> <p>GR: 2x(22 x 25) = 1.100 € + evtl. Klausurtagungen</p>

Mit Abschaffung der beschließenden Ausschüsse (Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie Bau- und Umweltausschuss) müssen auch die Zuständigkeiten des Bürgermeisters neu überdacht werden.

Gemäß § 44 Abs. 2 GemO erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch Hauptsatzung zu regeln.

Hiervon hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach bisher Gebrauch gemacht und in § 11 der Hauptsatzung verschiedene Aufgaben zur Erledigung dem Bürgermeister dauernd übertragen. Unter anderem auch alle Aufgaben, die mit Rahmenbeträgen abgegrenzt einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden und dieser Rahmenbetrag unterschritten ist.

Mit Abschaffung des beschließenden Ausschusses „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)“ müssen auch die Zuständigkeiten des Werkleiters neu überdacht werden.

Der Gemeinderat hat gemäß § 4 GemO i. V. m. § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) eine Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach erlassen.

In dieser Betriebssatzung sind dem Werksausschuss Entscheidungen zugewiesen, die in einem bestimmten Rahmenbetrag liegen und die Zuständigkeit weder beim Gemeinderat noch beim Bürgermeister liegt.

Der Werkleiter entscheidet unter anderem gemäß dieser Satzung über Vorhaben des Vermögensplans bis zu 37.500 Euro sowie über Aufgaben, die mit Rahmenbeträgen abgegrenzt dem Werksausschuss übertragen wurden und dieser Rahmenbetrag unterschritten ist.

Gemäß § 41 GemO kann der Gemeinderat zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen. Diese werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sachkundige Einwohner können hier widerruflich als Mitglieder berufen werden.

Der beratende Ausschuss gibt gegenüber dem Gemeinderat eine Empfehlung ab, die durch Mehrheitsbeschluss festgelegt wird. Der Gemeinderat ist an diese Empfehlung nicht gebunden.

Mit Abschaffung der beschließenden Ausschüsse entfällt auch die Möglichkeit einer Vorberatung. Durch die Bestellung von beratenden Ausschüssen wäre jedoch die Möglichkeit gegeben, schwierige und komplexe Themen im Einzelfall vorzubereiten.

Peter Reichert
Bürgermeister